

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/728 von Jacqueline Wunderer: «2G Regelung im Baselbiet»

2021/728

vom 11. Januar 2022

1. Text der Interpellation

Am 2. Dezember 2021 reichte Jacqueline Wunderer die Interpellation 2021/728 «2G Regelung im Baselbiet» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Liebe Mitarbeitende

In diesem Schreiben informieren wir Sie über den Beschluss des Kanton Basel-Landschaft bezüglich der 2G Regelung: Ab Montag 29. November 2021 gilt für alle Mitarbeitenden in den Impfzentren Kanton Basel-Landschaft die 2G Pflicht. Das bedeutet, dass Sie ab kommenden Montag über ein gültiges Covid-Zertifikat (Geimpft und/oder Genesen) verfügen müssen, wenn Sie Einsätze im Impfzentrum leisten. Auf Aufforderung sind Sie verpflichtet, den leitenden Mitarbeitenden Ihr Zertifikat vorzuweisen. Mitarbeitende, welche die 2G Regel am 29. November 2021 nicht erfüllen, haben die Möglichkeit bis 29. November 2021 eine Erstimpfung zu erhalten mit anschliessender 2. Impfung innerhalb von 4-6 Wochen. Anderenfalls wird der Vertrag ordentlich aufgelöst und ein Einsatz danach ist nicht mehr möglich. (genauer Wortlaut)

Dieses Schreiben wurde allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche während Monaten in den Impfzentren in unserem Kanton einen sehr guten Job leisteten, zugestellt. Bevor diese Zentren eröffnet wurde, suchte man verzweifelt nach genügend Personal, denn pro Schicht brauchte es bis zu 100 Personen. Man war dankbar, dass sich Menschen aus den verschiedensten Berufssparten meldeten, jede und jeder war Willkommen um die gewaltige Aufgabe zu bewältigen, alle Menschen aus Risikogruppen und später sämtliche Menschen die es wollten, zu impfen. Zwischenzeitlich hat man festgestellt, dass die Wirkung der Impfstoffe bereits nachgelassen haben, die Geimpften erneut an Covid erkranken und den Virus auch an gesunde Menschen übertragen können. Aus diesem Grund wird nun eine Booster Impfung empfohlen. Nun erhielten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Impfzentren oben aufgeführtes Schreiben. In diesem Zusammenhang stellen sich für mich folgende Fragen:

1. Welches Gesetz legitimiert die Regierung, gesunde, ungeimpfte Menschen zu entlassen?

2. Im Schreiben wird erwähnt, dass «sollte man sich am 29. November 2021 nicht zu einer Erstimpfung entscheiden», danach ein Einsatz nicht mehr möglich ist. Ich verstehe in diesem Zusammenhang die Impfung als Nötigung und die Entlassung als Drohung und völlig unverhältnismässig, wie sieht das die Regierung?

3. Trifft es zu, dass dieser Entscheid nicht durch den Bundesrat angeordnet wurde, sondern in die Kompetenz der Kantone fällt?

4. Ist geplant, im Sinne der Gleichstellung aller Angestellten in diesem Kanton, sämtliche Kantonsangestellte mit dieser 2G Regelung zu konfrontieren, respektive zu entlassen, wenn die Impfbereitschaft nicht vorhanden ist, oder werden hier nur punktuell, willkürliche Entscheidungen auf bestimmte Betriebe ausgeweitet, wie dies in Bundesbern bereits gang und gäbe ist?

5. Im SGS 100 - Verfassung des Kantons Basel-Landschaft finden wir unter dem

§4 Bindung an Recht und Gesetz;

1 Alle Behörden sind an Verfassung und Gesetz gebunden

2 Ihr Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein

§5 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar

§6 Freiheitsrechte

1 Der Staat schützt die Freiheitsrechte

2b Glaubens- und Gewissensfreiheit

§7 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich

Dies sind nur einige Aufzählungen aus unserer Kantonsverfassung, auf welcher wir einen Eid abgelegt haben. Da wir weder kriegsähnliche Zustände haben, keine Übersterblichkeit und wir uns nicht in einer besonderen Lage gemäss Definition befinden, stellt sich mir die Frage, welche Überlegungen unsere Regierung antreibt, unsere Verfassung zu ignorieren und eine Entzweigung der Gesellschaft zu fördern.

Da es bei dieser Interpellation um Anstellungsverhältnisse geht, welche per 29.11.2021 gemäss Schreiben bereits aufgelöst wurden, ist diese zwingend als dringend zu behandeln. Ich bedanke mich im Namen aller Personen, welche betroffen sind, für die Beantwortung meiner Fragen.

2. Einleitende Bemerkungen

Die kantonalen Impfzentren (IZ) haben gegen Ende 2020 bzw. zu Beginn des Jahres 2021 ihren Betrieb aufgenommen, zunächst das IZ Mitte in MuttENZ (IZM), danach das IZ Ost in Lausen (IZO) und schliesslich das IZ West in Laufen (IZW). Der Regierungsrat dankt allen Personen, die sich für eine Mitarbeit in diesen Zentren zur Verfügung gestellt haben. Sie mussten nicht zuletzt deshalb unter erschwerten Bedingungen arbeiten, weil für sie zu diesem Zeitpunkt noch keine Impfmöglichkeiten bestanden haben. So waren die verfügbaren Impfstoffe streng kontingentiert und gemäss der Impfstrategie des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) in «hierarchischer Abfolge» zunächst nur für sogenannte «besonders gefährdete Personen» anzuwenden¹. Eine 2-, oder 3G-Regelung war zu diesem Zeitpunkt nicht angezeigt.

¹ Aus der Covid-19-Impfstrategie (Stand 16.12.2020) des BAG und der EKIF: 1. Besonders gefährdete Personen (BGP): Erwachsene ≥ 65 Jahre, bzw. Erwachsene < 65 Jahre mit Vorerkrankungen

Heute ist der Covid-19 Impfstoff in ausreichender Quantität verfügbar. Auch die übergeordneten Ziele der Impfung sind gemäss der neusten Empfehlung² des BAG und der EKIF (Stand 21.12.21) immer noch gültig:

- i) Verminderung der Krankheitslast insbesondere von schweren und tödlich verlaufenden Covid-19-Fällen
- ii) Sicherstellung der Gesundheitsversorgung
- iii) Reduktion der negativen gesundheitlichen, psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie.

Erste Daten zur Wirksamkeit der Auffrischimpfung zeigen «auch gegen Omikron zumindest vorübergehend eine starke Erhöhung des Schutzes vor symptomatischer Infektion». Aus diesen Gründen wiederholt der Regierungsrat seinen Aufruf an alle impfberechtigten Personen, sich impfen zu lassen, soweit nicht individuelle medizinische Gründe dagegen sprechen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Welches Gesetz legitimiert die Regierung, gesunde, ungeimpfte Menschen zu entlassen?

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass sowohl geimpfte Personen eine 2G-Regelung einhalten können als auch ungeimpfte, von einer Corona-Erkrankung genesene, (d.h. gesunde) Personen. Dem Regierungsrat ist kein Fall bekannt, bei dem seitens Arbeitgeber ein bestehendes Vertragsverhältnis aufgelöst wurde, weil ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des IZM, IZO oder IZW kein Impf- oder Genesenenzertifikat vorweisen konnte. Bei einer allfälligen Vertragsauflösung müssten die zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt werden und die Auflösung wäre gemäss den geltenden Bestimmungen anfechtbar. Der Regierungsrat erwartet grundsätzlich, dass im Falle eines fehlenden Zertifikats immer die «mildeste» Vorgehensweise gewählt wird, also z.B. die Erwägung eines Einsatzes im Home-Office, ohne Kontakt zu Mitarbeitenden oder impfwilligen Personen.

2. Im Schreiben wird erwähnt, dass «sollte man sich am 29. November 2021 nicht zu einer Erstimpfung entscheiden», danach ein Einsatz nicht mehr möglich ist. Ich verstehe in diesem Zusammenhang die Impfung als Nötigung und die Entlassung als Drohung und völlig unverhältnismässig, wie sieht das die Regierung?

Die Arbeitsverträge zwischen dem vom Kanton beauftragten privaten Arbeitgeber (Careanesth) und den Arbeitnehmenden im IZM wurden nach den Bestimmungen des OR (Art. 319ff.) und den gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen abgeschlossen. Die Arbeitnehmenden trifft in diesem Vertragsverhältnis eine Mitwirkungspflicht im Sinn von [Art. 6 Abs. 3 des Arbeitsgesetzes](#) (ArG); in Bezug auf die eingesetzten Medizinalpersonen ist ebenfalls auf ihre Berufspflichten zu verweisen ([Artikel 40 MedBG](#)). Ärztinnen und Ärzte haben zudem die in ihren Möglichkeiten liegenden Massnahmen zu treffen, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Diese Vorschrift nach [Artikel 39 EpG](#) kann sich nicht nur auf die Behandlung von ansteckungsverdächtigen Personen beziehen, sie muss in genereller Weise als Verpflichtung des ärztlichen Personals verstanden werden, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Der Regierungsrat erkennt in der Anpassung des Arbeitsvertrags, mit welcher dieser Gesundheitsschutz zur Verpflichtung für die in den Impfzentren eingesetzten Personen eingefordert wird, keine Nötigung.

3. Trifft es zu, dass dieser Entscheid nicht durch den Bundesrat angeordnet wurde, sondern in die Kompetenz der Kantone fällt?

² Empfehlung des BAG und der EKIF betreffen «Auffrischimpfung gegen Covid-19 mit einem mRNA-Impfstoff» (Stand 21.12.21)

Ja. Der Bundesrat hat inzwischen mit Beschluss vom 17. Dezember die 2G-Pflicht für Innenräume von Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants und Veranstaltungen verordnet, jedoch keine Bestimmungen betreffend eine 2G-Pflicht für Mitarbeitende in kantonalen Impfzentren erlassen.

4. *Ist geplant, im Sinne der Gleichstellung aller Angestellten in diesem Kanton, sämtliche Kantonsangestellte mit dieser 2G Regelung zu konfrontieren, respektive zu entlassen, wenn die Impfbereitschaft nicht vorhanden ist, oder werden hier nur punktuell, willkürliche Entscheidungen auf bestimmte Betriebe ausgeweitet, wie dies in Bundesbern bereits gang und gäbe ist?*

Der Regierungsrat betrachtet das Personal in Impfzentren als «besonders exponiert in Impffragen» und kann nachvollziehen, dass Impfwillige, die sich in kantonalen Zentren impfen lassen wollen, davon ausgehen, dass das dortige Personal über einen adäquaten Immunisierungsstatus durch Impfung oder Genesung verfügt. Gleichzeitig stellt der Regierungsrat fest, dass die Kommunikation gemäss zitiertem Schreiben missverstanden werden konnte. Wie erwähnt, handelt es sich in den Impfzentren zumeist nicht um Kantonsangestellte. Eine Ausweitung der 2G-Regel auf alle Kantonsangestellten ist nicht vorgesehen, zumal in der aktuellen Lage (Januar 2021, vorherrschende Virusvariante Omikron) davon auszugehen ist, dass der Anteil der genesenen und damit immunisierten Personen rasch ansteigen wird.

5. *Welche Überlegungen treibt unsere Regierung an, unsere Verfassung zu ignorieren und eine Entzweiung der Gesellschaft zu fördern?*

Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass der Zusammenhalt der Gesellschaft in diesen schwierigen Zeiten gefördert wird. So hat er sich in Stellungnahmen zuhanden des Bundesrats z.B. dafür eingesetzt, «gegenüber der Bevölkerung noch gezieltere Empfehlungen bezüglich Tests oder Impfungen aussprechen und den evidenzbasierten Übergang in die normale Lage vorbereiten zu können»³. und dies auch in Medienauftritten bekräftigt.

Liestal, 11. Januar 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

³ Siehe z.B. [Stellungnahme vom 14. Dezember 2021](#) zur Anhörung der Kantone betreffend Nationale Teststrategie nach den Entscheiden der eidgenössischen Räte